OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850751/15/Re/AK

Datum:
Linz, 14. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des S M G, P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W M, P x, x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29. Dezember 2016, GZ: Ge20-99-30-2016, betreffend die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen nach § 79 GewO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Auflagepunkt 15. entfällt und die Auflagepunkte 1. und 3. wie folgt lauten:

„1. Die beiden Türen aus dem Hauptgastraum (links des Haupteinganges im Erdgeschoß) sind durch Feuerschutzabschlüsse der Qualifikation EI_2 30 C zu ersetzen.

3. Die nordseitige Türe (Erdgeschoß) ist als nach außen aufschlagende Notausgangstüre mit einer lichten Durchgangsbreite von 100 cm sowie einem Notausgangsbeschlag nach Ö-NORM EN 179 herzustellen.“

II. Diese Auflagen sind unverzüglich, längstens bis 30. April 2018, zu erfüllen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit dem Bescheid vom 29. Dezember 2016, GZ: Ge20-99-30-2016, gegenüber S M G, T x, x P, als Konsensinhaber der gastgewerblichen Betriebsanlage im Standort x M, H x, gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1994 nach Durchführung einer gewerbebehördlichen Überprüfung am 14. November 2016 16 zusätzliche Auflagen vorgeschrieben.
Dies im Wesentlichen mit der Begründung, im Rahmen eines Lokalaugenscheines, durchgeführt mit einem gewerbetechnischen Amtssachverständigen am 14. November 2016, wurde festgestellt, dass für den Betrieb der Anlage zusätzliche Auflagen in brandschutztechnischer Hinsicht in Anlehnung an den Stand der Technik erforderlich sind. Dies im Grunde des § 79 Abs. 1 GewO 1994, wobei die einzelnen Auflagen vom Amtssachverständigen mit dem Kundenschutz, Arbeitnehmerschutz, Schutz der Verunreinigung des Grundwassers sowie letztlich auch Schutz des Anlageninhabers selbst begründet wurden. Das Ziel der Auflagen sei der Schutz vor einer Gesundheitsgefährdung durch Brandentwicklung im Gebäude. Es handle sich um eine gewerbebehördlich genehmigte Anlage, welche zwar konsensgemäß betrieben werde, für den sicheren Weiterbetrieb jedoch die Umsetzung der Auflagen erforderlich sei.

Die vorgeschriebenen Auflagepunkte lauten:

„1. Die Türen von den Gasträumen sind zum Gang im EG als Feuerschutzabschlüsse der Qualifikation EI 230 C auszubilden.
2. Das Gebäude ist mit vernetzten Rauchwarnmeldern auszustatten.
3. Sämtliche im Fluchtweg liegenden Notausgänge zu denen mehr als 15 Personen Zutritt haben sind in Fluchtrichtung aufschlagend herzustellen. Dies betrifft die beiden Türen von den Gasträumen zum Gang, die Hauseingangstüre, sowie die Türe im OG zum außenliegenden Stiegenabgang sowie die nordseitige Außentüre im EG. Sämtliche dazwischenliegenden Türen im Gangbereich sind ebenfalls in Fluchtrichtung aufschlagend auszubilden.
4. Die Verbindungsöffnungen von der Küche zum Gangbereich sind als Trennbauteile in EI 60 Bauweise auszubilden bzw. abzuschotten.
5. Das gesamte Gebäude ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gem. TRVB E 102 auszustatten.
6. Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.
7. Der Tank der aufgelassenen Ölfeuerungsanlage ist reinigen zu lassen und entsprechend zu entlüften. Dazu sollte eine, von einem befugten Fachunternehmen, ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden.
8. Im Gebäude sind Feuerlöscher gem. TRVB F 124 bereitzustellen.
9. Die Ausstattungsmaterialien in den Gängen müssen der Baustoffklasse A entsprechend ausgeführt werden.
10. In den jeweiligen Fremdenzimmern sind Fluchtwegpläne sowie Hinweise hinsichtlich des Verhaltens im Brandfalle (mehrsprachige Angaben) gut sichtbar anzubringen.

11. Die allgemeinen Auflagen aus den vorliegenden Genehmigungen sind grundsätzlich weiterhin gültig.
12. Für das Gebäude ist ein Brandschutzplan zu erstellen und ist dieser dem örtlichen Feuerwehrkommando nachweislich zu übermitteln.
13. Der Aufzugsschacht für den Lastenaufzug in der Küche ist in El 60 Bauweise abzutrennen, sodass keine offene Verbindung zum Saal im OG gegeben ist.
14. Die elektrotechnischen Anlagen, die Blitzschutzanlage und die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung sind einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und sind die Atteste in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
15. Die innenliegenden Sanitärräume sind mechanisch zu entlüften und sind beim jeweiligen Deckendurchtritt brandschutztechnische Abschottungen einzubauen.
16. In allgemeiner sicherheitstechnischer Hinsicht wird auf die Erfordernisse von Absturzsicherungen, die Anbringung von Handläufen bei den Gebäudetreppen sowie die erforderliche Verwendung von Sicherheitsverglasungen hingewiesen."

2. Gegen diesen Bescheid hat S M G als Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W M, mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2017 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Bescheid werde wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit seines Inhaltes angefochten. Der Sachverhalt sei ergänzungsbedürftig, da aus dem der Vorschreibung zugrunde liegenden Aktenvermerk des Amtssachverständigen keine dem Tatsachenbereich zuzuordnende Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen durch den Betrieb der gegenständlichen und genehmigten Betriebsanlage gegeben wäre. Es sei festzustellen, dass durch den Betrieb der gegenständlichen und genehmigten Anlage eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen nicht gegeben sei. Mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen seien umfangreiche Umbauarbeiten verbunden, und zwar in einer derartig umfangreichen Notwendigkeit, als dadurch die Anlage in ihrem Wesen verändert würde und ein Anwendungsfall des § 79 Abs. 3 GewO vorliege, wonach vom Betriebsinhaber ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen sei. Die Vorgangsweise der Behörde nach § 79 GewO sei grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sich hinsichtlich einer bereits genehmigten Anlage ergäbe, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wären. Ohne die Annahme der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO dürften derartige nachträgliche Auflagen nicht vorgeschrieben werden. Auch die OIB-Richtlinie-2 dürfe nur dann angewendet werden, wenn ansonsten eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vorliegen würde. Es sei ein Sachverhalt nicht festgestellt worden, der unter den Tatbestand des § 79 Abs. 1 oder unter den gesetzlichen Tatbestand des § 79 Abs. 3 GewO subsumierbar wäre. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale im Hinblick auf diese Anwendungsfälle seien nicht berücksichtigt. Durch die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Auflagen, die einen Umbau des Hauses erforderlich machen, werde die genehmigte

Betriebsanlage ihrem Wesen nach verändert, sodass die Vorlage eines Sanierungskonzeptes im Sinne des § 79 Abs. 3 GewO anzuordnen sei, dies nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.
Beantragt werde die Einstellung des Verfahrens oder die Zurückverweisung der Angelegenheit bei gleichzeitiger Bescheidbehebung sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem zugrunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei keine inhaltlichen Äußerungen zum Beschwerdevorbringen abgegeben.
Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: Ge20-99-30-2016 sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018. An dieser Verhandlung haben der dem behördlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie der Bf persönlich teilgenommen und konnten mit ihm die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen bzw. die Beschwerdeinhalte sachlich und rechtlich diskutiert werden. Entschuldigt nicht erschienen ist der Vertreter des Bf.

4. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

4.1. Dem Verfahrensakt ist zu entnehmen, dass es sich bei der gegenständlichen Betriebsanlage im Standort H x, x M, um einen gewerbebehördlich genehmigten Bestand einer gastgewerblichen Betriebsanlage mit Fremdenzimmer handelt. Diese Anlage wurde im November 2016 gewerbebehördlich überprüft und im Rahmen dieser Überprüfung festgestellt, dass die brandschutztechnischen Vorkehrungen nicht dem Stand der Technik entsprechen. Der Amtssachverständige hat die Vorschreibung von 16 Auflagen für erforderlich erachtet und schriftlich vorgeschlagen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens über diese zur Vorschreibung vorgeschlagenen Auflagen hat die belangte Behörde Parteiengehör gegenüber dem Bf gewahrt und hat dieser hierzu eine weitere Äußerung nicht abgegeben.
Gegen den in der Folge ergangenen, dem gegenständlichen Rechtsmittelverfahren zugrunde liegenden Bescheid der belangten Behörde hat der Bf durch seinen rechtlichen Vertreter Beschwerde erhoben.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der dem Verfahren beigezogene gewerbetechnische Amtssachverständige des Bezirksbauamtes Linz in Bezug auf das Beschwerdevorbringen mit der Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme, allenfalls nach Durchführung eines weiteren Ortsaugenscheines, beauftragt.

4.2. Noch vor Erstellung dieses ergänzenden Gutachtens hat der Bf durch bauliche Maßnahmen die Erfüllung mehrerer Auflagepunkte angekündigt bzw. angezeigt und in der Folge mit Schriftsatz der rechtsfreundlichen Vertretung vom 13. November 2017 die Beschwerde hinsichtlich der Auflagepunkte 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14. und 16. zurückgezogen. Die Beschwerde in Bezug auf die Auflagepunkte 1., 3. und 15. wurde ausdrücklich aufrechterhalten.

Nach Durchführung eines weiteren Ortsaugenscheines und Gespräches mit dem Bf hat der gewerbetechnische Amtssachverständige unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens zu den aufrechterhaltenen drei Auflagepunkten Stellung bezogen und dabei zum Auflagepunkt 15. festgestellt, dass die den Fremdenzimmern zugeordneten Sanitärräume grundsätzlich als genehmigter Bestand zu bewerten sind und, da dort keine baulichen Maßnahmen durchgeführt würden, keine weiteren brandschutztechnischen Anpassungen zu fordern seien. Laut feuerpolizeilicher Überprüfung vom 22. November 2005 seien diesbezüglich keine Mängel festgestellt worden und könne dieser Auflagepunkt 15. entfallen.
Zu den bekämpften Auflagepunkten 1. und 3. hat der Amtssachverständige eine neue abgeänderte Fassung aufgrund des Beschwerdevorbringens und zur Herstellung der erforderlichen Klarheit und Konkretisierung formuliert.
Im Rahmen der am 28. Februar 2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden diese Auflagepunkte gemeinsam mit dem Verhandlungsleiter, insbesondere vom Bf und dem gewerbetechnischen Amtssachverständigen, diskutiert. Dabei konnten Unklarheiten ausgeräumt werden und wurde die Realisierung dieser beiden Auflagepunkte in der Fassung der Neuformulierung vom Bf zur Kenntnis genommen.
Die Erfüllung der Auflagen dient unmittelbar dem Schutz vor Gefahren gegen Leben und Gesundheit. Die vom Sachverständigen geforderte Befristung war demnach vorzuschreiben, wurde letztlich vom Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch zur Kenntnis genommen.

Dem Ergebnis des Verfahrens entsprechend, insbesondere aufgrund der ergänzenden vom gewerbetechnischen Amtssachverständigen abgegebenen gutachtlichen Äußerung, waren demnach die Auflagepunkte 1. und 3. entsprechend abzuändern und konnte Auflagepunkt 15., wie jeweils im Spruch ausgeführt, entfallen.

Festzustellen ist schließlich zum Beschwerdevorbringen, dass es sich bei Erfüllung der verfahrensgegenständlichen Auflagen nicht um das Wesen der Anlage verändernde Maßnahmen handelt, dies zwar vom Bf in der Beschwerde behauptet, aber nicht substanziell begründet wurde. Einem allfälligen Auftrag zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes im Grunde des § 79 Abs. 3 GewO 1994 fehlt demnach die gesetzliche Grundlage.

4.3. Aufgrund dieser dargestellten Sach- und Rechtslage konnte, ausgehend von der dem Verfahren zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, der belangten Behörde keine rechtswidrige Gesetzesanwendung und keine Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidend angelastet werden. Die belangte Behörde hat unter Bedachtnahme auf die festgestellten Gegebenheiten der Betriebsanlage sowie die Art der Betriebsweise und die dadurch gegebene und begründete Gefahr einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen, ausgehend von den Ergebnissen der zugrunde liegenden Feststellungen des Amtssachverständigen, die dem Stand der Technik, insbesondere in Bezug auf den Brandschutz, entsprechenden Auflagen auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschrieben.

Insgesamt konnte daher auch die im Verfahren erfolgte Zurkenntnisnahme der im Sinne des Beschwerdevorbringens abgeänderten und konkretisierten Auflagepunkte durch den Bf erzielt werden, dies letztlich auch in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, der Beschwerde durch eine entsprechende Fristsetzung zur Erfüllung der verbleibenden zwei bekämpften Auflagen Folge zu geben und war somit insgesamt wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger